

Der Senat von Berlin
Senatsverwaltung für Finanzen
III H - O 2115 - 1/2018
9024-10421

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von
Rechtsverordnungen nach der Abgabenordnung und dem Finanzverwaltungsgesetz

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen
zum Erlass von Rechtsverordnungen nach der Abgabenordnung
und dem Finanzverwaltungsgesetz**

Vom 17.12.2021

Auf Grund des § 88b Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Die in § 88b Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung und § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 des Finanzverwaltungsgesetzes enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Soweit es sich um Aufgaben der Finanzverwaltung handelt und der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird, kann die zuständige Landesregierung durch Rechtsverordnung einem Finanzamt oder einer besonderen Landesfinanzbehörde Zuständigkeiten für die Bezirke mehrerer Finanzämter übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen (§ 17 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes - FVG).

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016 wurde mit Wirkung vom 23.07.2016 der § 88b Abgabenordnung (AO) eingeführt.

§ 88b AO schafft als neue Rechtsgrundlage die Berechtigung, Klardaten aus Verwaltungsverfahren in Steuersachen, aus Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder aus Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit für eine länderübergreifende Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen durch die dafür zuständigen zentralen Stellen der Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder bei anderen zuständigen Finanzbehörden zu erheben und für die im Gesetz beschriebenen Zwecke zu verwenden. § 88b Abs. 1 und 2 AO ermächtigen dazu, Daten länderübergreifend bereitzustellen und durch die zuständigen Stellen beim Bund und in den Ländern zur automationsgestützten Verhinderung und Bekämpfung von länderübergreifenden Steuerverkürzungen zu nutzen. Der Aufbau von gesonderten Datenbanken zu diesem Zweck wird damit entbehrlich.

Gemäß § 88b Absatz 3 Satz 1 AO wird durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung bestimmt, welche Finanzbehörden auf Landesebene für die in den Absätzen 1 und 2 des § 88b AO genannten Tätigkeiten zuständig sind. Die Landesregierung kann nach Satz 2 der Vorschrift diese Verpflichtung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

In Berlin ist das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen (FA FuSt) zentral für die Bearbeitung von Steuerdelikten zuständig und somit mit den Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen umfassend betraut.

Das FA FuSt erfüllt außerdem die technischen Voraussetzungen für die Bereitstellung der betreffenden Daten. Die Aufbereitung und Analyse von Daten

nimmt bereits einen wichtigen Teil der Arbeit dieses Finanzamts ein, u.a. durch die dort angesiedelten besonderen Arbeitsbereiche und die zentrale Zuständigkeit für die Bekämpfung von Steuerverkürzungen in Berlin. Daher ist es auch zweckmäßig, die Berechtigung des § 88b AO dort zu verorten.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

§ 1 beinhaltet die Subdelegation der Ermächtigung der Landesregierung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde.

2. Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

Vergleiche Eingangsformel der Verordnung.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherniveau, sind nicht zu erwarten.

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung, mit der die Subdelegation auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde erfolgt, beschränkt sich auf den jeweiligen Landesbereich. Es ist nicht bekannt, ob Brandenburg eine entsprechende Subdelegation beabsichtigt.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die mit der Rechtsverordnung getroffene Subdelegationsregelung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 17.12.2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz
Senator für Finanzen

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 17 Abs. 2 Finanzverwaltungsgesetz

Die Finanzämter sind als örtliche Landesbehörden für die Verwaltung der Steuern mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer, der sonstigen auf motorisierte Verkehrsmittel bezogenen Verkehrsteuern, der Zölle und der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern (§ 12) zuständig, soweit die Verwaltung nicht auf Grund des Artikels 108 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes den Bundesfinanzbehörden oder auf Grund des Artikels 108 Absatz 4 Satz 2 des Grundgesetzes den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen worden ist. Sie sind ferner für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig. Soweit es sich um Aufgaben der Finanzverwaltung handelt und der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird, kann die zuständige Landesregierung durch Rechtsverordnung

1. die Zuständigkeit eines Finanzamts oder einer besonderen Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) auf einzelne Aufgaben beschränken,
2. einem Finanzamt oder einer besonderen Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) Zuständigkeiten für die Bezirke mehrerer Finanzämter übertragen oder
3. einer Landesoberbehörde (§ 6) die landesweite Zuständigkeit für Kassengeschäfte und das Erhebungsverfahren einschließlich der Vollstreckung übertragen.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 88b Abgabenordnung

(1) Für Zwecke eines Verwaltungsverfahrens in Steuersachen, eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit von Finanzbehörden gespeicherte Daten dürfen zum gegenseitigen Datenabruf bereitgestellt und dann von den zuständigen Finanzbehörden zur Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von

- 1.länderübergreifenden Steuerverkürzungen,
- 2.Steuerverkürzungen von internationaler Bedeutung oder
- 3.Steuerverkürzungen von erheblicher Bedeutung

untereinander abgerufen, im Wege des automatisierten Datenabgleichs überprüft, verwendet und gespeichert werden, auch soweit sie durch § 30 geschützt sind.

(2) Auswertungsergebnisse nach Absatz 1 sind den jeweils betroffenen zuständigen Finanzbehörden elektronisch zur Verfügung zu stellen.

(3) Durch Rechtsverordnung der jeweils zuständigen Landesregierung wird bestimmt, welche Finanzbehörden auf Landesebene für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zuständig sind. Die Landesregierung kann diese Verpflichtung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.